

### 1. Umfang des Auftrages

Der Kunde erhält jährlich durch die semeco GmbH eine verbrauchsabhängige Abrechnung auf der Basis der Verbrauchsdaten aus dem Datenservice der semeco GmbH. Die Abrechnungsleistung wird direkt zwischen dem Kunden und der semeco GmbH abgewickelt. Grundlage der Abrechnungen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (im folgenden HKVO genannt) sowie das Miethöhegesetz (MHG), die Neubaumietenverordnung (NMV), die Anlage 3 zu § 27 II. Berechnungsverordnung (II. BV) in den jeweils gültigen Fassungen.

### 2. Organisation der Ablesung

2.1 Der Abruf der Daten erfolgt entweder als Selbstablesung durch den Nutzer/Kunden, als Fernablesung (Funk/Bussysteme) oder durch Ablesepersonal, welches durch die semeco GmbH beauftragt wird.

2.2 Bei Wohnungsleerstand kann der Abruf der Daten durch den Kunden erfolgen. Andernfalls hat der Kunde den Zutritt des durch die semeco GmbH beauftragten Ablesepersonals zu gestatten.

2.3 Bei der semeco GmbH werden die eingehenden Ablesergebnisse erfasst und geprüft.

2.4 Selbstablesung durch den Nutzer/ Kunden: Wenn zu einzelnen Nutzeinheiten zwei Wochen nach Stichtag keine Karte zurückgesandt bzw. der Verbrauchswert nicht anderweitig übermittelt worden ist oder der Verbrauchswert nicht mit der Prüfwahl übereinstimmt, wird eine zweite Aussendung der Ablesekarte vorgenommen.

Bei Wohnungsleerstand wird als Nutzer der Kunde oder die Wohnungsverwaltung geführt. Wird mit der zweiten Aussendung binnen vier Wochen die erforderliche Ablesquote nicht erreicht, stimmt die semeco GmbH das weitere Vorgehen gemeinsam mit dem Kunden ab. Zähler, die nicht wohnungsweise zugeordnet werden können, sogenannte „Betriebskostenzähler“, werden in einer Nutzeinheit zusammengefasst. In beiden Fällen ist der Kunde bzw. die Wohnungsverwaltung für die Ablesung mit der Ablesekarte der semeco GmbH zuständig. Die Ablesergebnisse sind bis sechs Wochen nach Ablauf des Abrechnungszeitraums an die semeco GmbH zu übermitteln.

2.5 Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der semeco GmbH Zutritt zu den Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

2.6 Für den Fall, dass für eine Nutzeinheit keine verwertbaren Verbrauchsergebnisse geliefert werden können oder dem von der semeco GmbH beauftragten Ablesepersonal trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt wurde, kann die semeco GmbH eine Schätzung des Verbrauches vornehmen.

2.7 Die geprüften Ablesergebnisse werden dem Kunden auf elektronischem Wege innerhalb von zwei Wochen nach Erreichen der vereinbarten Ablesquote übergeben.

### 3. Organisation der Abrechnung

3.1 Einmal jährlich übersendet die semeco GmbH dem Kunden Formulare, in die dieser die abzurechnenden Kosten einträgt. Die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen und sonstige für die Abrechnung wichtigen Veränderungen werden der semeco GmbH schriftlich mitgeteilt.

3.2 Der Kunde sendet die ausgefüllten Formulare unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes, an die semeco GmbH zurück.

### 4. Zwischenablesung

4.1 Zwischenablesungen kann der Kunde durchführen. Für die Erfassung wird zweckmäßigerweise das Formular der semeco GmbH verwendet. Die Daten sind umgehend, spätestens jedoch bis vier Wochen nach dem Abrechnungstichtag, zuzuleiten.

4.2 Wünscht der Kunde bei Nutzerwechsel eine kostenpflichtige Zwischenablesung durch Servicepersonal der semeco GmbH, ist eine gesonderte, schriftliche Beauftragung erforderlich.

### 5. Abschlussrechnung

5.1 Werden die in Punkt 3 aufgezählten Formulare bis sechs Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes nicht oder nicht vollständig eingesandt, ist die semeco GmbH berechtigt, dem Kunden die vertraglich vereinbarten Preise zu berechnen (Abschlussrechnung). Dem Kunden wird eine Abrechnung auf der Basis von 1.000,- € Brennstoffkosten erstellt und übermittelt.

5.2 Gehen der semeco GmbH die ausgefüllten Abrechnungsformulare erst zu, nachdem die semeco GmbH eine Abschlussrechnung erstellt hat, berechnet die semeco GmbH einen angemessenen Zuschlag für die zusätzliche Leistung. Eine bereits bezahlte Abschlussrechnung wird dann angerechnet.

### 6. Gewährleistung

6.1 Der Kunde prüft vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen, ob die von ihm vorgegebenen Angaben über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen mit den in der Abrechnung zugrunde gelegten Daten übereinstimmen und schickt der semeco GmbH bei Unstimmigkeiten die Unterlagen unverzüglich zurück.

6.2 Mit Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer erkennt der Kunde die zugrunde gelegten Daten über die abzurechnenden Kosten und die eingetretenen Änderungen in den Nutzerverhältnissen als richtig an.